

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 31. Dezember 1874.)

Mit Schreiben vom 28. dies hat die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß das Auftreten der Reblaus in Klosterneuburg (Niederösterreich) und die immer größere Verbreitung dieses, dem Weinbau so schädlichen Insektes das k. ungarische Ministerium für Akerbau, Industrie und Handel bestimmt habe, die Einfuhr bewurzelter Reben und Stecklinge aus dem Auslande und aus dem Gebiete der in dem Reichsrathe vertretenen Länder, sowie aus Croatien und Slavonien zu untersagen.

Gleichzeitig wurden auch die Transportanstalten angewiesen, in Rebenlaub verpackte Gegenstände nicht über die ungarische Landesgrenze passiren zu lassen.

Der schweizerische Generalkonsul in Madrid macht in seiner Depesche vom 19. Dezember dem Bundesrathe unter Andern die Mittheilung, daß in Spanien gar viele Werthschriften aus Briefen entwendet werden, ohne daß man bisher erfahren konnte, auf welche Weise dies geschehe. Es sei daher sehr zu rathen, daß bei den gegenwärtigen Zuständen in Spanien, wo im Geschäftsverkehr die größte Unsicherheit herrscht, keine Werthschriften irgend welcher Art dorthin versendet werden.

Mit Bericht vom 10. ds. macht der schweiz. Generalkonsul in Madrid aufmerksam, daß mit dem 30. Juni 1875 die erste Uebergangsperiode zu Ende geht, welche im spanischen Zollgesez

vom Jahr 1869 für die Anwendung der in demselben stipulirten Zollermäßigungen vorgesehen ist.

Demgemäß wird vom 1. Juli 1875 hinweg in Spanien ein neuer Zolltarif in Kraft treten. Mit demselben finden sich alle außerordentlichen Einfuhrzölle (*droit extraordinaires*), die im jeztigen Tarif auf 20% festgesetzt sind, auf 15% des Werthes ermäßigt.

Diejenigen Zölle, welche gegenwärtig höher sind als 20%, sind vom besagten Zeitpunkt weg um $\frac{1}{3}$ der Differenz ermäßigt, welche zwischen dem jeztigen Zoll und demjenigen von 15% besteht. Der zweite Drittheil der Differenz wird auf 1. Juli 1878 und der dritte auf 1. Juli 1881 wegfallen. Mit diesem Datum wird somit in Spanien kein höherer Zollansatz als derjenige von 15% des Werthes in Anwendung kommen.

Der höchste Ansatz für die zollpflichtigen Ausfuhrartikel beträgt 10% des Werthes.

Zu notiren ist, daß in Spanien für die Werthberechnung nicht die Fakturen oder Deklarationen der Zollpflichtigen maßgebend sind, sondern die von den Behörden für die verschiedenen Waarenkategorien aufgestellten Preistaxationen.

Herr Benjamin Haas, welcher von der Regierung der Republik Costa Rica (Mittelamerika) unterm 13. März 1874 zum dortseitigen Konsul in der Schweiz mit Residenz in Genf ernannt wurde, hat vom Bundesrathe in dieser Eigenschaft das Exequatur erhalten.

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Telegraphendepartement zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung des Kantons Bern wegen Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbureau in Madiswyl.

(Vom 4. Januar 1875.)

In Vollziehung eines Postulates der Bundesversammlung, betreffend die Beerdigung von Verstorbenen, erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Bei Anlaß der Berathungen und Beschlußfassung über das Bundesgesetz, betreffend Civilstand und Ehe, ist von den eidgenössischen Räthen noch folgendes Postulat beschlossen worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Kantonsregierungen auf die Bestimmung des Art. 53, Absatz 2 der Bundesverfassung aufmerksam zu machen und Bericht von ihnen zu verlangen, welche Maßregeln getroffen seien, um eine schikliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sichern. Ueber das Resultat wird er der Bundesversammlung Mittheilung machen und damit die ihm angemessen scheinenden Anträge verbinden.“

„Die citirte Bestimmung der Bundesverfassung lautet also:

„Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schiklich beerdigt werden kann.“

„Indem wir uns beehren, Ihnen von obigem Postulat Kenntniß zu geben, und Sie auf die betreffende Verfassungsbestimmung aufmerksam machen, laden wir Sie ein, uns bis 31. Januar nächsthin einzuberichten, welche Maßregeln in Ihrem Kantone getroffen worden sind, um eine schikliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sichern, namentlich darüber, wie es mit der Beerdigung von Selbstmördern und Verstorbenen anderer Konfessionen gehalten wird, zu welchem Zwecke Sie gleichzeitig einschlägige Materialien, wie Gesetze, Verordnungen u. s. w. beifügen wollen.

„Sollte in der einen oder anderen Beziehung in Ihrem Kanton das Begräbnißwesen noch mit Inconvenienzen verbunden sein, welche mit den Anforderungen der Bundesverfassung nicht mehr fortbestehen dürfen, so müssen wir Sie einladen, uns zu berichten, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkte diesfällige Anordnungen zur Abhilfe Ihrerseits getroffen werden können.“

(Vom 6. Januar 1875.)

Der Bundesrath hat die Frist zum Beginn der Erdarbeiten und zur Leistung des Finanzausweises für die Eisenbahn von Winterthur nach Zofingen bis zum 31. Dezember d. J. erstreckt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 31. Dezember 1874)

als Postkommiss in Neuenburg: Hr. Adolf Schoop, von Romanshorn (Thurgau), bisher Postkommiss in Locle;

„ „ „ Moudon: „ Jules Lecomte, von St. Saphorin (Waadt), Postkommiss in Vivis;

(am 4. Januar 1875)

als Postkommiss in Basel: Hr. Samuel Meyer, von Gelterkinden (Basel-Landschaft), Eisenbahnangestellter in Basel.

(am 6. Januar 1875)

als Zolleinnehmer beim eidg.

Niederlagshaus in Winterthur: Hr. Albert Bosshart, Angestellter der Lagerhausverwaltung der Bank in Winterthur.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1875
Date	
Data	
Seite	18-21
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.